

Bebauungsplan Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ der Gemeinde Nordkirchen

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Auftraggeber: Gemeinde Nordkirchen
Bohlenstraße 2
48485 Nordkirchen

Erstellt durch:



Münster, 06. Oktober 2020

Bebauungsplan Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ der Gemeinde Nordkirchen – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

Bearbeiter: Dipl.-Biologe / Dipl.-Landschaftsökologe Frank Wierzchowski
Kapuzinerstr. 19, 48149 Münster

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
2. RECHTLICHER RAHMEN	6
3. VORHABENSBE SCHREIBUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE	8
4. FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	12
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	18
6. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS	21
7. LITERATUR	24
8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFPROTOKOLLE	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ der Gemeinde Nordkirchen – Stand 19.08.2020.	9
Abbildung 2: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten..	12
Abbildung 3: Ergebnisse der Brutvogelerfassungen 2019 (planungsrelevante Arten).	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4211 – Ascheberg (Quadrant 3) mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region)..	13
Tabelle 2: Termine der faunistischen Erfassungen und vorherrschende Witterungsbedingungen.	14
Tabelle 3: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 4211, Quadrant 3 – Ascheberg) und Erhaltungszustand (atlantische Region)..	16

1. Einleitung

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ durch die Gemeinde Nordkirchen. Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Sitzung vom 19.12.2019 beschlossen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Verfasser wurde am 05.04.2019 durch die Gemeinde Nordkirchen mit der Erstellung des nach dem BNatSchG erforderlichen Fachbeitrages der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

Bebauungsplan Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ der Gemeinde Nordkirchen – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ durch die Gemeinde Nordkirchen. Der Bebauungsplan umfasst eine ca. 7,2 ha große Fläche, am westlichen Rand der Gemeinde Nordkirchen zwischen im Gewässer Flothbach im Norden, der Umgehungsstraße K2 „Ferdinand-Kortmann-Str.“ im Westen sowie geschlossenen Wohnbaugebieten im Süden und Osten gelegen. Die geplante Eingriffsfläche wird derzeit überwiegend als intensiv genutzter Acker bewirtschaftet. Im südwestlichen Teil des Bebauungsplanvorhabens besteht bereits ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit randlichen Heckenstrukturen sowie einzelnen westlich angrenzenden Eichen. Entlang der Außengrenzen der Ackerfläche bestehen mehr oder weniger breit ausgeprägte Grünstreifen. Teilweise ist im Bereich der Grünstreifen ein Aufwuchs mit Gehölzen vorhanden. Das Bebauungsplanvorhaben grenzt im Süden und im Osten an die geschlossene, von Einfamilienhäusern geprägte Wohnbebauung Nordkirchens an. Nördlich des Vorhabens liegen Grünland sowie weitere Ackerflächen. Im Westen hat das Plangebiet, getrennt durch die dortige Umgehungsstraße, Anschluss an die halboffene Parklandschaft des Münsterlandes.

Der Bebauungsplan (vgl. Abbildung 1) sieht im Plangebiet eine Ausweisung als Wohngebiet mit einer zulässigen zweigeschossigen Bebauung und einer Grundflächenzahl von 0,4 vor. Die maximale Bauhöhe wird auf 9 m, in einzelnen Teilarealen auf 10,5 m begrenzt. Im zentralen Teil des Plangebietes ist die Ausweisung einer Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ vorgesehen. Die in den Randbereichen der heutigen Ackerfläche vorhandenen Gehölzbestände und Grünstreifen sind als Öffentliche Grünflächen zum Erhalt vorgesehen. Das im Südwesten des Plangebietes bereits vorhandene RRB als Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbindung „Regenrückhaltebecken“ dargestellt. Der am Nordrand der Eingriffsfläche verlaufende Flothbach wird als Fläche für die Wasserwirtschaft im Bebauungsplanentwurf dargestellt.

Das geplante Wohngebiet soll im Süden über die Boländers Wiese und den Kleimannsweg mit dem dortigen Wohngebiet „Rosenstraße-West“ verbunden werden. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt zudem von Westen über eine Einmündung in die Umgehungsstraße K2 „Ferdinand-Kortmann-Str.“.

Bebauungsplan Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ der Gemeinde Nordkirchen – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

Im Rahmen des Vorhabens werden voraussichtlich nur in sehr geringem Umfang oder gar keine Rodungen von Gehölzen erforderlich sein. Das Vorhaben wird mittelfristig zu einer Versiegelung und Überformung von Ackerflächen führen. Von der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung werden zukünftig Kulisseneffekte auch auf angrenzende Flächen ausstrahlen.

Die geplanten Erschließungs- und Neubauarbeiten werden im Zeitraum ihrer Umsetzung für mehrere Jahre zu erhöhten Störwirkungen im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen führen. Während dieser Arbeiten ist in erhöhtem Maße von Licht- und Schallimmissionen im Plangebiet und angrenzend auszugehen.

Im Rahmen der vorliegenden ASP wird geprüft, ob das Bebauungsplanvorhaben zu Verstößen nach § 44 BNatSchG führen kann.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lichtimmissionen, Reflexionswirkungen oder Kulisseneffekte auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufelddräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Entfernung und Rodung von Gehölzen zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 100 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

4. Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 2.

Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:

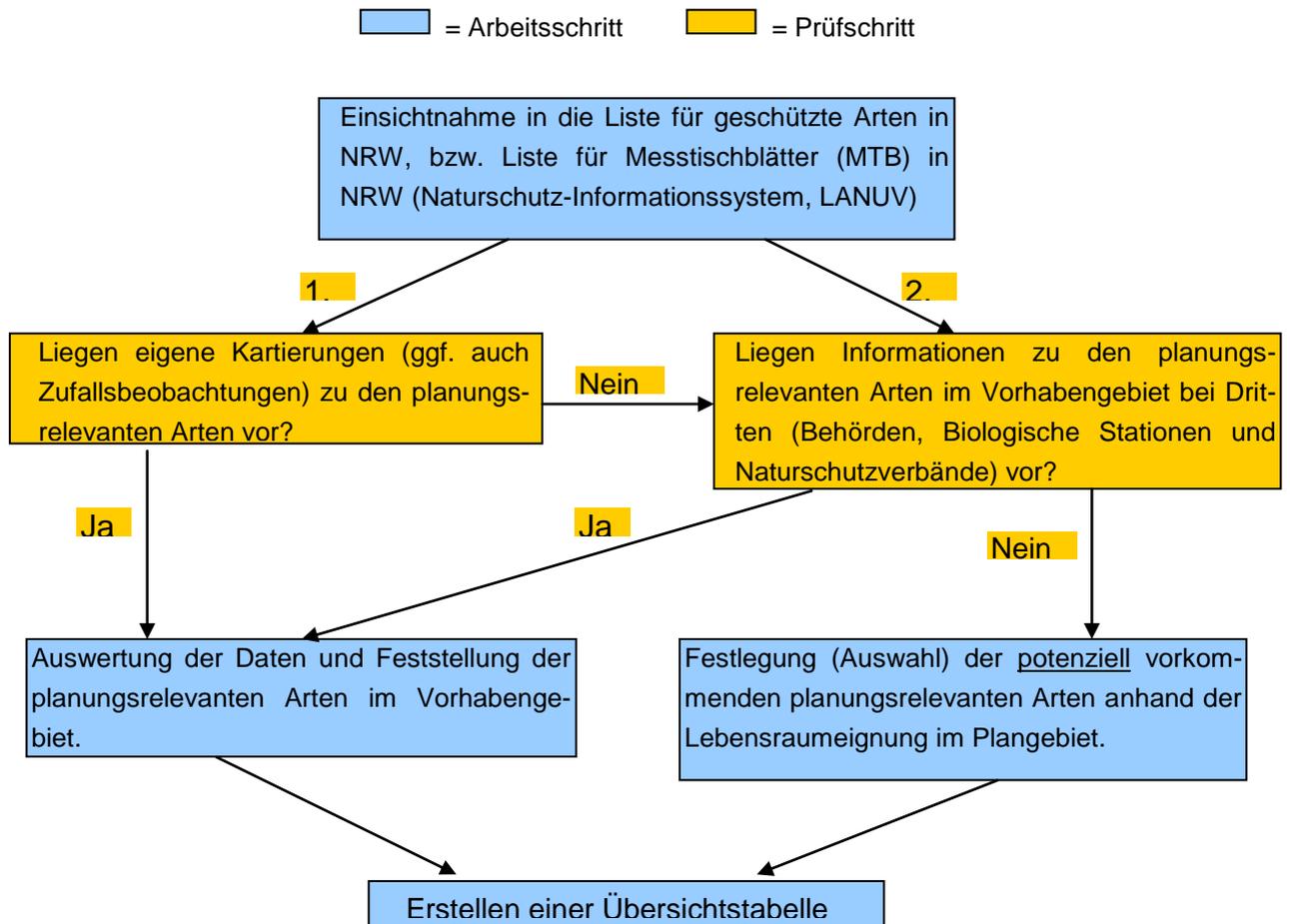


Abbildung 2: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtete sich zunächst nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2020) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4211 (Ascheberg), Quadrant 3. Insgesamt werden hier 40 Arten aufgeführt, die bei Planungen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Liste der 40 Arten setzt sich aus 9 Säugetier-, 30 Vogel- und einer Amphibienart zusammen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4211 – Ascheberg (Quadrant 3) mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder.

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Datenabfrage

Es erfolgte eine Datenabfrage des Fundortkatasters und der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen @LINFOS (LANUV 2020a) für das Plangebiet und einen Umkreis von 200 m an dieses angrenzend. Im abgefragten Bereich sind keine Fundpunkte verzeichnet.

Eigene Erfassungen

Da die vorliegenden Daten nicht als ausreichend für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens angesehen wurden, wurden zwischen Anfang April und Ende Mai 2019 faunistische Erfassungen der Brutvögel im Plangebiet durchgeführt. Der Erfassungsaufwand berücksichtigte hierbei die Kleinräumigkeit und Offenheit des Plangebietes sowie dessen urban geprägte Lage, so dass die Anzahl der durchgeführten Kartierdurchgänge im Vergleich zu Planungen im Außenbereich geringer ausfiel. Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die im Plangebiet durchgeführten faunistischen Erfassungen und die jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 2: Termine der faunistischen Erfassungen und vorherrschende Witterungsbedingungen.

Datum	Art der Begehung	Witterung
06.04.19	Tag	16°C, leicht bewölkt, Wind SO 1 Bft, trocken
19.04.19	Tag	25°C, wolkenlos, Wind O 2 Bft, trocken
18.05.19	Tag	20°C, leicht bewölkt, Wind NW 1 Bft, trocken
20.05.19	Nacht	15°C, stark bewölkt, Wind NW 1-2 Bft, trocken

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2019 ein Revierpaar des Gartenrotschwanzes und zwei Revierpaare des Feldsperlings (vgl. Abbildung 3) festgestellt. Der Gartenrotschwanz hielt sich an zwei Begehungen, am 19.04. und am 18.05.2019, im Bereich des RRB im südwestlichen Plangebiet auf. Vermutet wird eine Brut der Art in den Strauchhecken angrenzend an das RRB. Die Art tritt in der Regel als Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter auf, kommt aber in geringer Anzahl auch als Strauchbrüter vor. Der Feldsperling brütete in der südlich an das Plangebiet grenzenden Wohnbebauung. Als Nahrungsgäste wurden

Bebauungsplan Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ der Gemeinde Nordkirchen – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

die planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Rauchschwalbe und Sperber im Plan-
gebiet festgestellt. Die Brutstätten dieser Arten werden außerhalb des Untersuchungsge-
bietes vermutet. Innerhalb der Abgrenzungen des geplanten Bebauungsplanes wurden,
mit Ausnahme des Jagdfasans, keine Vorkommen von im Offenland brütenden Vogelart-
en nachgewiesen. In den vorhandenen Gehölzen sowie an den Gebäuden des näheren
Umfelds brüteten verschiedene europäische Vogelarten.

Insgesamt wurden 2019 die Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle,
Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrot-
schwanz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Hecken-
braunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mäusebussard, Mauersegler,
Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdros-
sel, Sperber, Zaunkönig und Zilpzalp festgestellt.



Abbildung 3: Ergebnisse der Brutvogelerfassungen 2019 (planungsrelevante Arten).

Potenzialabschätzung Fledermäuse

Im Plangebiet bestehen nur vereinzelte Gehölze und keine Gebäude. Aufgrund der vorhandenen Strukturen können innerhalb des Plangebietes Quartiervorkommen von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden.

Potenzialabschätzung Amphibien

Das im Plangebiet vorhandene RRB ist als Trockenbecken konzipiert. Es führt temporär Wasser in einem zentral angelegten Graben und war im Mai 2019 zeitweise ausgetrocknet. Laichvorkommen von Amphibien in dem RRB werden als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Gartenrotschwanz einzeln "Art für Art" geprüft. Ferner erfolgt zusammengefasst eine Prüfung aller „europäischen Vogelarten“ (Tabelle 4).

Tabelle 3: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 4211, Quadrant 3 – Ascheberg) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
	Europäischer Vogelarten	sicher brütend	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U

Planungsrelevante Vorkommen der im Messtischblatt 4211 – Quadrant 3 (Ascheberg) nachgewiesenen Arten bzw. artenschutzrechtliche Konflikte für die Arten Abendsegler, Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Fransenfledermaus, Girlitz, Großes Mausohr, Habicht, Kiebitz, Kleiner Abendsegler, Kleinspecht, Kuckuck, Laubfrosch, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschnalbe, Rauhaufledermaus, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wasserfledermaus, Wespenbussard und Zwergfle-

Bebauungsplan Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ der Gemeinde Nordkirchen – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

dermaus innerhalb des Plangebietes können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich in Kap. 8. Verwendet wird die Version der Artenschutzprotokolle (Juli 2018), welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Grüneberg et al. (2015) und Grüneberg et al. (2016).

Ergebnisse der Prüfung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die im Jahr 2019 festgestellten Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelart Feldsperling liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Fläche. Das Brutvorkommen des Gartenrotschwanz 2019 liegt in einer Strauchhecke im Bereich des RRB, welches im Rahmen des Vorhabens nicht zum erneuten baulichen Eingriff vorgesehen ist. Eine Tötung von Individuen der beiden Arten im Rahmen des Vorhabens kann sicher ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes bestehen Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Im Rahmen des Vorhabens können geringfügige Eingriffe in den bestehenden Gehölzbestand, insbesondere die Rodung einzelner Sträucher, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Entfernung und die Rodung von Gehölzen kann eine Tötung von einzelnen Individuen europäischer Vogelarten oder derer Fortpflanzungsstadien nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend können Tötungen europäischer Vogelarten und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Brutstätten des Feldsperlings befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens. Die Art gilt zudem als Kulturfolger und als relativ störungstolerant. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau können für die Art sicher ausgeschlossen werden.

Das Revierzentrum des 2019 festgestellten Brutpaares des Gartenrotschwanzes liegt direkt angrenzend an das geplante Baufeld des Vorhabens. Störungen der Art im Bereich des Brutplatzes, insbesondere eine Entwertung des Brutplatzes, können nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit für eine Brutpaaransiedlung der Art im Plangebiet sinkt infolge des Vorhabens erheblich. Eine Aufgabe einer bereits bestehenden Brut ist hingegen nach gutachterlicher Einschätzung nicht anzunehmen. Nach Grüneberg et al. (2012) und LANUV (2020) ist die Art im Quadranten 3 des Messtischblattes 4211 (Ascheberg) nicht als Brutvogel bekannt. Die lokale Population ist daher als sehr klein (weniger als 3 Brutpaare) einzustufen. Der jetzige Erhaltungszustand der lokalen Population ist als ungünstig/schlecht zu bewerten. Der Ausfall eines einzelnen Brutpaares ist daher als erhebliche Störung auf Populationsniveau und damit das möglicher Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu werten. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF-Maßnahmen) können Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der 2019 festgestellten planungsrelevanten Vogelart Feldsperling liegen außerhalb der Flächen des Bebauungsplanes. Die im Umfeld der Fortpflanzungsstätten vorhandenen Gärten, das bestehende RRB sowie die im Bebauungsplan vorgesehenen Grünflächen werden nach gutachterlicher Einschätzung als ausreichend eingeschätzt, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung des Vorhabens weiter zu gewährleisten.

Die ökologische Funktion der 2019 festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes im räumlichen Zusammenhang bleibt hingegen nicht mit Sicherheit erhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte wird insbesondere durch das direkt angrenzend geplante Wohnbaugebiet beeinträchtigt. Teile der vorhandenen Nahrungsflächen der Art werden durch die geplante Inanspruchnahme der direkt angrenzenden Ackerflächen entfallen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte

Bebauungsplan Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ der Gemeinde Nordkirchen – **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

zukünftig nicht mit Sicherheit gewährleistet bleibt. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF-Maßnahmen) können Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang bleibt sicher erhalten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird auch zukünftig unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF-Maßnahmen) für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

6. Zulässigkeit des Vorhabens

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Rosenstraße-Nord“ der Gemeinde Nordkirchen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (Europäische Vogelarten) sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Gartenrotschwanz) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (europäische Vogelarten)

- Im Plangebiet bestehen Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Eine Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um eine Tötung von Individuen europäischer Vogelarten und damit Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können.
- **Eine Entfernung und Rodung von Gehölzen ist nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres möglich. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung der Maßnahmen möglich. Dies umfasst auch im Plangebiet vorhandenen Hecken sowie Sträucher- und Ziergehölze.**

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Kontrolle der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut an den zur Rodung vorgesehenen Gehölzen beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, ist eine Durchführung der Rodungsarbeiten gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Gartenrotschwanz)

Durch das Vorhaben können erhebliche Störungen der Art auftreten und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Revierpaares des Gartenrotschwanzes kann entfallen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig, um erhebliche Störungen zu vermeiden und die

ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sicher zu erhalten. Es werden Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) und nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) vermieden.

Die nachfolgend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich in Gestaltung und Größe an den Vorgaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013).

Entwicklung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiese, O3.1.3)

Im lokalen Umfeld des geplanten Eingriffs (ca. 3 km Umkreis, max. 10 km Umkreis) ist Ackerfläche im Umfang von mindestens 1 ha in eine Streuobstwiese umzuwandeln. Ziel der Maßnahme ist die Anlage einer extensiven und nährstoffarmen Obstwiese mit lückiger (ruderaler) Bodenvegetation. Innerhalb der Fläche ist ein gemischter Bestand von Obstbäumen lokaler, erprobter, robuster und langlebiger Sorten anzupflanzen und regelmäßig zu pflegen. Es sind ausschließlich Hochstämme zu verwenden. Hierbei sind überwiegend Apfelbäume zu verwenden, daneben Birnen-, Pflaumen- und Kirschbäume. Die Obstbäume sind regelmäßig und in angemessenen Abständen durch einen Fachmann zu beschneiden. Der Erhalt von Totholz und die Bildung von Baumhöhlen sind im Gegensatz zum kommerziellen Anbau von Obst gewünscht und sind im Rahmen der Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen. Eingegangene Obstbäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Die Fläche ist ohne den Einsatz von Bioziden und im Regelfall ohne Düngung zu bewirtschaften. In den ersten Jahren ist durch vermehrte Mahden und Entnahme des Mahdguts eine Aushagerung des Oberbodens herbeizuführen. Die Anlage eines leicht welligen Bodenprofils erleichtert im Rahmen der Mahd die Schaffung lückiger Offenbodenstellen sowie von Mosaikstrukturen.

Anbringen von Nisthilfen (Av1.1)

Im lokalen Umfeld der Ausgleichsfläche (max. 300 m Radius) sind an vorhandenen Altgehölzen (idealerweise an Stieleichen) mindestens 10 für die

Art geeignete Nisthilfen fachgerecht zu errichten. Empfohlen werden langlebige Nisthilfen aus Holzbeton. Die Einflugöffnung der Nisthilfen hat einen Durchmesser von mehr als 32 mm aufzuweisen. Die Nisthilfen sind regelmäßig zu warten.

Im Sinne einer CEF-Maßnahme müssen die Ausgleichsmaßnahmen funktionsbereit fertig gestellt werden, bevor eine Inanspruchnahme der derzeitigen Lebensstätten erfolgen kann.

7. Literatur

- Grüneberg, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2020): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>, zuletzt abgerufen am 05.10.2020.
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2020a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/einleitung>, zuletzt abgerufen am 05.10.2020.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH.

8. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein